

Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung (KMV)

§ 1

Die Kreismitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Kreisvorstandes eine Versammlungsleitung. In der Regel wird über die Versammlungsleitung mit offener Abstimmung entschieden.

§ 2

Zu Beginn der Kreismitgliederversammlung beschließt die Versammlung die Tagesordnung. Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder widersprochen wird. Die Kreismitgliederversammlung kann jederzeit Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3

Die Versammlungsleitung hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.

§ 4

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 5

Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für geschlossen.

§ 6

Die Versammlung kann auf Antrag die Beratung auf eine spätere Kreismitgliederversammlung vertagen, an den Kreisvorstand zur Beratung überweisen oder die Aussprache oder die Redeliste schließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung oder Überweisung, dieser dem Antrag auf Schluss der Redeliste vor.

§ 7

Es darf nur sprechen, wem die Versammlungsleitung das Wort erteilt hat. Will die Versammlungsleitung sich selbst an der Aussprache beteiligen, so hat sie die Sitzungsleitung abzugeben. Die Person darf die Versammlungsleitung zu diesem Beratungsgegenstand nicht erneut übernehmen. Wer zur Sache sprechen will, hat dies der Versammlungsleitung durch Melden anzuzeigen. Zur Geschäftsordnung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

§ 8

Die Reihenfolge der Redner*innen bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Versammlungsleitung kann- wenn Frauen oder Männer auf der Redeliste stark unterrepräsentiert sind- das unterrepräsentierte Geschlecht in der Reihenfolge der jeweiligen Wortmeldungen vorziehen. Sie muss dies der Versammlung mitteilen. Antragsteller*innen erhalten immer die erste Wortmeldung zur Vorstellung des Antrags. Die Versammlungsleitung kann zu Beginn der Aussprache einer/einem oder mehreren Berichterstatter*innen das Wort erteilen.

§ 9

Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Versammlungsleitung vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beziehen. In der Regel ist für einen Geschäftsordnungsantrag neben der Antragsbegründung nur eine weitere Worterteilung möglich, das Wort ist an Eine*n Antragsgegner*in zu erteilen (Gegenrede). Auf Antrag kann die Versammlung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschließen, die Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag zu eröffnen. Zur Geschäftsordnung dürfen einzelne Redner*innen nicht länger als 5 Minuten sprechen.

§ 10

Zu einer Erklärung zur Aussprache (persönliche Erklärung) wird das Wort nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der Anlass ist der Versammlungsleitung bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer solchen Erklärung dürfen nur Äußerungen, die sich der bei Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden, sie darf nicht länger als 5 Minuten dauern.

§ 11

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann die Versammlungsleitung das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erteilen. Die Erklärung ist ihr vorher schriftlich mitzuteilen, sie darf nicht länger als 5 Minuten dauern.

§ 12

Die Rededauer beträgt in der Regel maximal 5 Minuten. Sie kann auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte verkürzt oder verlängert werden. Eine Änderung der maximalen Redezeit während eines Tagesordnungspunktes ist nicht statthaft. Überschreitet ein*e Redner*in die zugewiesene Redezeit, soll die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 14

Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Ist ein*e Redner*in während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so muss der Person von der Versammlungsleitung das Wort entzogen werden. Es darf der Person in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht neu erteilt werden, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.

§ 15

Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die notwendige Anzahl von Mitglieder nach §7 Satz 2 der Satzung im Sitzungssaal anwesend ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von mindestens 2

Versammlungsteilnehmer*innen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählen der Stimmen festzustellen. Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit ist die Kreismitgliederversammlung sofort zu schließen. Die Versammlungsleitung kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

Der Kreisvorstand kann eine beschlußunfähige Kreismitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen zu einem beliebigen Zeitpunkt erneut einberufen.

Diese Kreismitgliederversammlung ist dann ungeachtet von §7 Satz 2 der Satzung beschlussfähig.

§ 16

Die Versammlungsleitung stellt die Fragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

§ 17

Jede*r Versammlungsteilnehmer*in kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet die antragsstellende Person. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 18

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, Satzung der Partei oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage.

§ 19

Soweit gesetzliche Bestimmungen, Satzungen der Partei oder diese Geschäftsordnung geheime Wahlen oder Abstimmungen vorschreiben, ist entsprechend zu verfahren.

§ 20

Ist die Versammlungsleitung über das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht einig, so werden die Stimmen gezählt.

§ 22

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

1. Sitzungsdauer und Tagesordnung
2. Vertagung
3. Schluss der Aussprache oder Schluss der Redeliste
4. Überweisung an den Kreisvorstand
5. Teilung der Frage

§ 23

Über die Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens sechs Wochen nach der Kreismitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden. Erfolgt innerhalb sechs Wochen kein Einspruch, so gilt das Protokoll als bestätigt. Über eventuelle Einsprüche entscheidet die Kreismitgliederversammlung.